

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen der IcoSense GmbH - A-5700 Zell am See -Loferer Bdstr. 38/1, im Folgenden kurz IcoSense GmbH genannt und ihren Auftraggebern, sofern diese Unternehmer sind, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt.



1 Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von IcoSense GmbH schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2 Leistung und Rechte aus Gewährleistung

- 2.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:
- Ausarbeitung von Konzepten für Umsetzungen
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung und Lieferung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Telefonische Beratung
 - Programmwartung
 - Erstellung von Programmträgern
 - Sonstige Dienstleistungen

Der Gegenstand des Auftrages wird im nachfolgenden Text als "vereinbarte Leistung" definiert.

- 2.2 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

- 2.3 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die IcoSense GmbH gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 2.4 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von IcoSense GmbH akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

- 2.5 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert an IcoSense GmbH zu melden, die um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Die IcoSense GmbH ist berechtigt, binnen angemessener Frist, eine Mängelbehebung durch Verbesserung der Software, vorzunehmen.

- 2.6 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

- 2.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist IcoSense GmbH verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann die Firma IcoSense GmbH die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist IcoSense GmbH berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der

IcoSense GmbH abgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

- 2.8 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

- 2.9 Das Abonnement der vereinbarten Leistung, verlängert sich automatisch am Ende der definierten Laufzeit (Auftragsbestätigung), sofern keine fristgerechte Kündigung, 3 Monate vor Ende des definierten Laufzeitendes, erfolgt. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um die, in der Auftragsbestätigung, definierte Dauer.

3 Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz der IcoSense GmbH. Die Kosten von Programmträgern (z.B. USB-Sticks, CDs, DVD, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2 Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von IcoSense GmbH zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

- 3.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen laut österreichischem Steuerrecht in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4 Liefertermin

- 4.1 IcoSense GmbH ist bestrebt, den angestrebten Erfüllungstermin (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

- 4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von IcoSense GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

- 4.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von IcoSense GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der IcoSense GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 4.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist IcoSense GmbH berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5 Zahlung

- 5.1 Die von IcoSense GmbH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

- 5.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist IcoSense GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch IcoSense GmbH. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt IcoSense GmbH, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die IcoSense GmbH, die laufenden Arbeiten einzustellen, und vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, zurückzutreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen der IcoSense GmbH - A-5700 Zell am See -Loferer Bdstr. 38/1, im Folgenden kurz IcoSense GmbH genannt und ihren Auftraggebern, sofern diese Unternehmer sind, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt.



6 Urheberrecht und Nutzung

- 6.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen, verbleiben im Eigentum von der IcoSense GmbH.
- 6.2 Die IcoSense GmbH erteilt dem Auftraggeber, vorbehaltlich der Zahlung des vereinbarten Entgeltes, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, Nutzungsrecht, die vereinbarte Leistung für die im Vertrag spezifizizierte Hardware zum eigenen internen Gebrauch zu nutzen. Der Auftraggeber darf die vereinbarte Leistung nur im Ausmaß der Anzahl an erworbenen Lizenzen gleichzeitig auf mehreren Arbeitsplätzen verwenden.
- 6.3 Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung, werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 6.4 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der vereinbarten Leistung kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 6.5 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen vereinbarten Leistung die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei IcoSense GmbH zu beauftragen. Kommt IcoSense GmbH dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 6.6 Wird dem Auftraggeber die vereinbarte Leistung zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (zB Standardprodukte von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).
- 6.7 Der Auftraggeber hält IcoSense GmbH für alle Fälle der Inanspruchnahme durch Dritte Schad- und Klaglos.
- 6.8 IcoSense GmbH ist berechtigt, bei allen von ihr erbrachten Leistungen auf ihre Urheberschaft hinzuweisen, ohne dass daraus dem Auftraggeber ein wie auch immer gearteter Anspruch entsteht.

7 Rücktrittsrecht

- 7.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von IcoSense GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 7.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von IcoSense GmbH liegen, entbinden IcoSense GmbH von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der IcoSense GmbH möglich. Ist IcoSense GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die IcoSense GmbH, die laufenden Arbeiten einzustellen, und vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, zurückzutreten

8 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 8.1 IcoSense GmbH gewährleistet, dass die vereinbarte Leistung, die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern diese auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

- Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
 - der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den IcoSense GmbH bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem IcoSense GmbH alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die vereinbarte Leistung vorgenommen hat;
 - die vereinbarte Leistung unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
 - Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der IcoSense GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 8.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom IcoSense GmbH zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom IcoSense GmbH durchgeführt.
- 8.3 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, Änderungen, Ergänzungen, sowie sonstige Korrekturen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden von IcoSense GmbH gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.4 Ferner übernimmt IcoSense GmbH keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 8.5 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die IcoSense GmbH.
- 8.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8.7 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

9 Haftung

- 9.1 Die IcoSense GmbH haftet dem Auftraggeber für von Ihr verursachte Schäden nur bei Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von IcoSense GmbH beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht, für die Geltendmachung von körperlichen Schäden gegen Leib- und Leben (Personenschäden).
- 9.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für mittelbare Schäden, welche in Bezug auf körperliche Schäden gegen Leib- und Leben (Personenschäden) geltend gemacht werden.
- 9.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 9.4 Sofern IcoSense GmbH die vereinbarte Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt IcoSense GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.5 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,--. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen der IcoSense GmbH - A-5700 Zell am See -Loferer Bdstr. 38/1, im Folgenden kurz IcoSense GmbH genannt und ihren Auftraggebern, sofern diese Unternehmer sind, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt.



10 Loyalität

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von € 10.000,00 zu zahlen.

11 Sonstiges

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

12 Mediationsklausel

- 12.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 12.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.
- 12.3 Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Für den Fall, dass eine Bestimmung ungültig sein sollte, ändert dies nichts daran, dass sämtliche anderen Bestimmungen vollinhaltlich zur Anwendung gelangen.